jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/14 1Ob552/84, 8Ob184/02w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1984

Norm

ABGB §1417
ZPO §116 IV

Rechtssatz

Der vom Prozeßgericht bestellte Abwesenheitskurator ist auch zur Empfangnahme der in der Klage gelegenen Mahnung berechtigt, wenn auch die Fälligkeit der Forderung von einer Mahnung abhängt. RG vom 05.02.1940, VIII 97/39

Entscheidungstexte

- 1 Ob 552/84
  Entscheidungstext OGH 14.03.1984 1 Ob 552/84
  Vgl aber; Beisatz: Der Wirkungsbereich des Prozeßkurators beschränkt sich auf die Vertretung der prozeßunfähigen Partei in jenem Verfahren, für das er bestellt wurde. Andere Rechtshandlungen zu setzen, wie etwa Zahlungen für den Kuranden aus dessen Vermögen zu leisten, ist er nicht befugt. (T1) Veröff: RZ 1984/77 S 236 = JBl 1985,235 = SZ 57/52
- 8 Ob 184/02w
  Entscheidungstext OGH 20.03.2003 8 Ob 184/02w
  Vgl auch; Beisatz: Er ist gesetzlicher Vertreter des Abwesenden mit einem auf die Vertretung im Prozess umfänglich beschränkten Wirkungskreis und darf daher in diesem Rahmen rechtswirksam alle Handlungen mit unmittelbarer Wirkung für den Abwesenden setzen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0033305

Dokumentnummer

JJR_19840314_OGH0002_0010OB00552_8400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at